

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herr Otto von Büren war ein Vorbild für den Bürger und Beamten eines freien Staatswesens. Obgleich keine eigentliche Soldatennatur, hat er sich aus Bürgerpflicht zum guten Truppenführer ausgebildet. Es ist ihm zwar nicht vergönnt gewesen, in ernster Gelegenheit seine Befähigung darzulegen, doch bei den Feldmanövern wurden seine Ruhe und sein rascher, sicherer Blick gelobt.

In vortheilhafter Weise hat sein Beispiel republikanischer Tugend und Pflichttreue stets auf seine Untergebenen eingewirkt. Sein Einfluss wurde vermehrt durch eine grossartige Personenkenntniss. Da Oberst von Büren (wie sich bei einem solchen Mann nicht anders erwarten liess) stets für die ihm untergebenen Truppen sorgte und überdies mit Jedermann wohlwollend verkehrte, so war er sehr beliebt und die Handhabung genauer Ordnung und Disziplin wurde ihm leicht.

Seinem einfachen Sinn entsprechend, hat sich von Büren jedes öffentliche Gepränge bei seinem Leichenbegängniss verboten. Diesem Wunsche wurde entsprochen, doch um den Verstorbenen zu ehren, wurden bei seinem Begräbniss sämtliche Glocken der Stadt geläutet.

Am Grabe des Oberst Otto von Büren können wir sagen: „Glücklich eine Republik, welche solche Männer besitzt!“

### Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Dem Herrn Oberst Bischoff in Basel wird vom Bundesrath die gewünschte Entlassung vom Kommando der XI. Infanterie-Brigade ertheilt.

— (Nationalrath. Motionen, die das Militärwesen betreffen) wurden gestellt:

1. Von den Herren Müller, Ed. (Bern), Künzli, Vigier, Wüest, Gallati, Riniker u. s. f.: Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und wie weit die gegen unsere Heereseinrichtungen erhobenen Klagen, wie sie speziell in der Delegirtenversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft geltend gemacht worden sind, begründet seien, und bejahenden Falles Bericht und Antrag darüber vorzulegen, wie diesen Missständen abzuhelpen sei. Die Berathung dieser Motion wurde auf die nächste Frühlingsession verschoben.

2. Die Herren Python und Hochstrasser haben folgende Motion eingebracht: Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht empfehlenswerth wäre, eine Revision der Militärorganisation in dem Sinne vorzunehmen, dass den Truppen selbst die Wahl ihrer Offiziere übertragen würde, wobei die letzteren aus den Inhabern von Fähigkeitszeugnissen zu ernennen wären. Die Motion wird erst in der Frühlingsession behandelt.

— (Ein Postulat des Nationalrathes) lautet: Der Bundesrath wird eingeladen, die im Gesetz über Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere vom 22. März 1888 vorgesehene Verordnung betreffend Vergütung an die Kosten für Anschaffung und Erneuerung der Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere vor dem Beginn mit der Auszahlung zu erlassen.

— (Ein Zwischenfall im Nationalrath) hat sich am 18. Dezember bei der Budgetberathung pro 1889 ereignet. Namens der Kommission referirte Nationalrath Geilinger. Dieser erklärte, dass die Kommission sich im allgemeinen mit den Beschlüssen des Ständerathes einverstanden erklären könne, wenn sich auch darin etwas Schönfärberei bemerkbar mache. Nach einem allgemeinen Ueberblick über die Finanzlage des Bundes kam der Redner speziell auf die hohen Ausgaben zu Militärzwecken zu sprechen. Hier sprach er sein Bedauern aus, dass gerade in dem Momente, da das Budget zur Berathung gelange, das schweizerische Militärwesen auf solche Art und Weise von offiziöser Seite von einem hochgestellten Offizier in Zeitungsartikeln diskreditirt werde, wie es von Oberst Wille in der „N. Zürcher Ztg.“ geschehen sei. Hoffentlich werde der Nationalrath trotz dieses Schriftstückes nicht anstehen, auch das Budget des Militärdepartements zu bewilligen.

Müller (Bern) hielt sich verpflichtet, einen Kameraden zu vertheidigen, der hier im Rathe nicht anwesend sei. Nach seiner Ansicht habe Oberst Wille das Recht gehabt, seine Meinung auszusprechen, er habe dies in allerdings etwas drastischer Weise, aber offen und mit Namensunterschrift gethan. Deshalb sei um so weniger Grund, ihn hier anzugreifen. Ein offenes Aussprechen könne auch in dieser Frage sein. Aus diesen Gründen müsse er die Angriffe Geilingers mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Favon stellte sich auf den Standpunkt von Geilinger. Er finde es ebenfalls höchst unpassend von Wille, auf solchem Wege zu seinem Ziele kommen zu wollen. Die Militärzentralisation werde ohnedies in Kurzem vor die Rätze kommen. Durch sein Schriftstück mache sich Oberst Wille geradezu der Verletzung der militärischen Disziplin schuldig.

Geilinger entgegnete Müller, dass der Standpunkt des Kameraden in den eidgenössischen Rätzen nicht in den Vordergrund treten dürfe. Die Ausdrücke, welche Wille gebraucht habe, seien durchaus unzulässig, wie er an mehreren Beispielen nachzuweisen suchte. Von Reserve sei in den Artikeln Wille's nichts zu finden gewesen, im Gegentheil sei der militärische Anstand und die Disziplin verletzt worden.

Künzli sprach die Ansicht aus, dass eine derartige Diskussion zwischen Offizieren in den Rätzen durchaus nicht im Interesse der Armee sei. Auch werde man bei solchen Gelegenheiten nur allzu leicht persönlich.

Nach diesem Zwischenfall (den wir nach den Angaben des „Bund“ erzählen) wurde zur postweisen Berathung des Budgets geschritten.

— (Zentralisation oder Revision) ist der Titel eines beachtenswerthen Artikels der „Zürcher Post“. Verfasser ist, wie angegeben wird, ein Offizier der Westschweiz. Er spricht die Ansicht aus: Mit dem Schlagworte Militärzentralisation und dem beabsichtigten Flickwerk sei der Sache „Hebung unserer Wehrkraft“ nicht gedient. Verbesserungen scheinen ihm nothwendig, um die Schlagfertigkeit unseres Heeres zu erhöhen. Diese können nach seiner Ansicht nicht durch Zentralisation des Militärwesens, sondern einzig durch Revision des Wehrgesetzes erreicht werden.

Um die taktische Schlagfertigkeit der Armee zu erhöhen, scheint ihm u. A. nothwendig:

1. Eine rationelle Vertheilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffen und Einheiten. „Die Verwaltung und Sanität absorbiren zum Schaden der Hauptwaffe, der Infanterie“ und fügen wir bei auch der Kavallerie zu viele und zu gute Kräfte.“

2. Das Trainwesen dürfte zum grossen Theil der Landwehr überbunden werden.

3. Reserve- oder Ersatzgeschütze im Divisionspark seien heute ein Unding. Besser sei erst die Feldartillerie zu vermehren. In den Schlachten der Zukunft wird die Artillerie eine noch wichtigere Rolle als bisher spielen.

4. Die Positions-Artillerie bedarf einer Neuformation und soll als Armeeartillerie ihre Aufgabe erfüllen können; sie ist berufen, in der Feldschlacht eine hervorragende Rolle zu spielen. Hiezu bedarf es besonderer Bestimmungen über die Bespannung der Positionsartillerie, einer Schulung der aus der Feldartillerie übertretenden Landwehroffiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

5. Vermehrte Sorgfalt für die Infanterie. Mit Neuformationen in Gliederung und Ausrüstung für den Gebirgskrieg.

6. Die Kavallerie soll die Fähigkeit erhalten, mit dem bewaffneten Landsturm zusammen zu arbeiten.

7. Engere Angliederung von Auszug und Landwehr. Oeftere Beziehung der letztern bei den Friedensübungen.

8. Zuteilung von geeigneten Offizieren zum unbewaffneten Landsturm, um befestigte Gefechtsfelder rasch entstehen zu lassen.

9. Vereinfachung der Ausrüstung bei allen Waffengattungen und Vermehrung des Munitionsbestandes der Infanterie, Feld- und Positions-Artillerie.

10. Abschaffung der Waffenchefs und Kreisinstruktoren der Infanterie. Es sind ohnehin die Waffenchefs eine überlebte Einrichtung, — freilich nicht der Personen wegen.

Die vorgeschlagenen Aenderungen bedingen eine Aenderung der ganzen Friedensverwaltung und Friedensführung, der Rekrutirung und Ausbildung der Offiziere aller Grade, besonders aber der höheren Führer.

Der Verfasser will dann die Stellung des Militärdepartements zur Armee und zum Parlament verändern. In letzterem sei der Departementschef Sprechminister, der Armee gegenüber Kriegsherr. Die Friedensführung der Armee soll einer neu zu schaffenden Instanz von Offizieren, die ausserhalb der Parteiströmungen stehen und nur den militärischen Zweck im Auge haben, übertragen werden. Dass das heutige System der Offiziersernennungen unhaltbar sei, habe Oberst Wille mit guten Gründen dargelegt. . . . Die Offiziere (Lientenants) sollten nicht nur im Bataillon, sondern im Regiment und die Hauptleute und Majore in der Division befördert werden\*).

Die Ausbildung des Infanteristen zum Offizier sei verfehlt. Unteroffizierschule, Offizierschule, Schiessschule u. s. w. habe Zersplitterung und Mangel an Einheit in der Ausbildung zur Folge.

Die Divisionäre sollten ihr ganzes Denken und Wirken der Division zuwenden. Die meisten Funktionen der Kreis-Instruktoren könnten ihnen überbunden werden.

Für alles das sei wiederum eine Revision des Militärorganisationsgesetzes unerlässlich.

Ein blosses Uebertragen der kantonalen Kompetenzen an den Bund hätte nichts weiter zur Folge als Vermehrung der Macht des Militärdepartements, welches alle Verwaltungsgeschäfte souverän besorgen müsste. Die Waffenchefs und einige Abtheilungschefs erhielten eine Vermehrung ihrer Befugnisse. Für die Schlagfertigkeit der Armee wäre nichts gewonnen.

Der Artikel, von welchem wir im Auszug das Wesentlichste gebracht haben, enthält viele Gedanken, welche sicher alle Beachtung verdienen.

— (Organisation der Positionsartillerie.) Der Bundesrath hat die gemäss der Militärorganisation vom 13.

\*) Ist ohne Zentralisation des Militärwesens und ohne Aenderung des Art. 21 der Bundesverfassung nicht möglich. D. R.

November 1874 von den Kantonen zu stellenden 25 Kompagnien Positionsartillerie in fünf Abtheilungen und eine Ersatzreserve eingetheilt. Jede dieser fünf Abtheilungen wird aus zwei Kompagnien des Auszuges und zwei Kompagnien der Landwehr gebildet.

— (Militärpapiere des Generals d'Affry.) Die Gräfin d'Affry, geborne von Maillardoz, in Freiburg, hat dem Bundesrath für das eidgenössische Archiv die Militärpapiere des im Jahre 1818 verstorbenen Generals Karl d'Affry aus dessen Dienstzeit in Frankreich und in der eidg. Armee geschenkt.

D'Affry diente von 1786 bis 10. August 1792 als Kadett und Unterlieutenant in dem Schweizergarderegiment, war von 1806 bis 1810 Bataillonskommandant, wurde im letztern Jahre Chef des vierten Schweizerregiments und übernahm nach der Restauration der Bourbonen den Befehl über das neue zweite Schweizerregiment der königlichen Garde. Im Jahr 1815 bei Aufstellung der eidgen. Armee und deren Einmarsch in die Franche-Comté befehligte er die dritte Division. Ueber alle diese Dienstverhältnisse und die Zeitgeschichte überhaupt gewähren die dem Bundesarchiv übergebenen Schriften werthvollen Aufschluss. Der General d'Affry war eine hervorragende militärische Persönlichkeit; er hat alle napoleonischen Feldzüge in Spanien, Russland und Deutschland mitgemacht und starb im Alter von 46 Jahren während einer Urlaubsreise in die Schweiz.

Der Bundesrath hat das patriotische Geschenk angemessen verdankt.

Luzern. (Winkelriedstiftung.) Auf Antrag des Herrn Militär-Direktors J. Schobinger hat der Grosse Rath pro 1889 einen Jahresbeitrag von 1000 Franken für die kantonale Winkelried-Stiftung bewilligt.

Schwyz. (Der Vorunterricht 3. Stufe) soll versuchsweise in Einsiedeln durchgeführt werden. Der thätige Offiziersverein dieses Ortes hat die Sache an die Hand genommen.

## A u s l a n d .

Preussen. († Generalmajor v. Holleben) ist in Thorf als Festungskommandant gestorben. Derselbe wurde 1828 in Rudolstadt geboren. 1848 trat er in das Thüringische Infanterie-Regiment 32 ein. Als Hauptmann machte er die Feldzüge 1866 und 1870/71 mit. Bei Weissenburg wurde er leicht verwundet. 1881 wurde er zum Festungskommandant von Thorn ernannt.

Oesterreich. († Prinz Alexander von Hessen), früher österreichischer Feldmarschall-Lieutenant, später hessischer General der Kavallerie, ist am 15. Dezember 1888 gestorben. Derselbe wurde 1823 geboren und war der jüngste Sohn des Grossherzogs von Hessen-Darmstadt. Im Jahre 1840 trat er in die russische Armee. 1845 wurde er als Generalmajor in den Kaukasus versetzt und nahm er an dem Feldzug des Feldmarschalls Woronzow gegen die Bergvölker unter Schamyl Theil und zeichnete sich bei Erstürmung von dessen Feste Dargo aus. 1851 vermählte sich Prinz Alexander mit der Gräfin Julie Hauke, Tochter des ehemaligen polnischen Kriegsministers. In Folge dessen musste er den Dienst und Russland verlassen. Seine Gemahlin erhielt später den Titel einer Fürstin Battenberg. 1852 trat Prinz Alexander als Generalmajor in die österreichische Armee. 1859 wurde er für tapferes Verhalten im Gefecht bei Montebello zum Feldmarschall-Lieutenant befördert. In der Schlacht von Solferino vertheidigte er die Stellung von Cavriana gegen Marschall Mac Mahon und deckte mit seiner Division den Rückzug der kaiserlichen Armee hinter den Mincio. Für diese Waffenthat wurde ihm das Ritterkreuz des Maria-Theresien-Ordens vom Ordenskapitel zuerkannt. 1863 trat Prinz Alexander in Disposition und zog sich auf sein Schloss Heiligenberg in Hessen zurück. Beim Ausbruch des Krieges 1866 wurde er zum Kommandanten des 8. Bundesarmeekorps (welches aus Badensern, Württembergern, Hessen, Nassauern und Oesterreichern zusammengesetzt war) ernannt. Mit demselben nahm er unter dem Oberkommando des Prinzen Karl von Bayern an den Kämpfen gegen die preussische Mainarmee des Generals Vogel von Falkenstein Theil. Bei Laufach und Aschaffenburg wurde das 8. Armeekorps geschlagen. Nach dem Kriege lebte Prinz Alexander zurückgezogen auf seinem Schlosse. — Der älteste seiner Söhne ist der bekannte Prinz Alexander von Battenberg, früherer Fürst von Bulgarien, der Sieger von Sliewniza.